

Satzung Vom 09.12.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über

den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die
2. Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11).

In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsordnungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät zulässig.“

3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“
4. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 ergänzt: „Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden politikwissenschaftlichen Forschens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten sowie Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.“
6. In § 7 Abs. 3 wird als Satz 2 ergänzt: „Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.“
7. In § 10 Abs. 2 ist die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ zu ersetzen.
8. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

„§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Portfolio, Praktikumsbericht, Tutoriumsbericht und Präsentation.

(2) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und strukturierte Sammlung von Lernergebnissen, welche den Lernfortschritt (Fach- und Methodenkompetenz) und die Leistungsresultate dokumentiert. Inhalte und Ergebnisse können schlüssig präsentiert und diskutiert werden. Die Sammlung schließt die Beteiligung des Lernenden bei der Auswahl der Inhalte, der Kriterien für die Auswahl und für die Beurteilung, die Reflexion über das eigene Lernen sowie die Zielsetzung für künftiges Lernen ein. Ein Praktikumsbericht beschreibt die Institution und den konkreten Einsatzbereich des absolvierten Berufspraktikums, stellt die ausgeführten Tätigkeiten sowie angewendeten Arbeitsmethoden und -mittel dar, re-

flektiert den Stellenwert des Berufspraktikums in Hinblick auf das angestrebte Studienziel und gibt Anregungen für die weitere Entwicklung praxisrelevanter universitärer Ausbildungsinhalte. Ein Tutoriumsbericht beschreibt die übertragenen Aufgabengebiete, stellt die Inhalte und Methoden des durchgeführten Tutoriums dar, reflektiert den Ertrag des Tutoriums für die Teilnehmenden und gibt Anregungen für die weitere Durchführung politikwissenschaftlicher Tutorien. Eine Präsentation weist die Kompetenz nach, gegebene oder selbst gewählte Inhalte mittels technischer Hilfsmittel (Software und Hardware) didaktisch aufbereitet schriftlich und/oder mündlich präsentieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.“

9. § 12 (zuvor § 11) wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4. Dabei werden in Satz 1 die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für“ und „jeweils“ sowie der Satz 2 gestrichen und in Satz (alt) 3 wird die Wortgruppe „nach § 28 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch „des Kern- und des Ergänzungsbereichs“.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

10. § 13 (zuvor § 12) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor „bewertet“ eingefügt „bzw. „nicht bestanden““.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, bzw. kommen die Prüfer zu dem Schluss, dass ein Plagiat vorliegt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit ist eine Selbständigkeitserklärung folgenden Wortlautes anzuhängen und vom Studierenden zu unterschreiben: „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich reiche sie erstmals als Prüfungsleistung ein. Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ geahndet wird und

im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen kann.“

d) Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5.

11. § 14 (zuvor § 13) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen bzw. von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Abs. 1 bis 4 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

d) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.“

12. In § 15 (zuvor § 14) Abs. 1 Satz 3 wird vor „bewertet“ eingefügt „bzw. mit „bestanden““.

13. § 16 (zuvor § 15) Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“ Satz 5 wird zu Satz 6, dabei wird die Angabe „§14“ durch „§ 15“ ersetzt.

14. § 16 (zuvor § 15) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

15. §17 (zuvor § 16) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

16. In § 18 (zuvor § 17) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.

17. In § 19 (zuvor § 18) Abs. 4 ist die Angabe „§17“ durch „§ 18“ zu ersetzen.

18. § 19 (alt) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

19. In § 21 Abs. 5 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen.“

20. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
- b) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder“ gestrichen.
- d) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“

22. § 26 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

23. § 26 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

24. § 27 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“

b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind:

- a) Basismodul Politische Systeme
- b) Basismodul Internationale Beziehungen
- c) Basismodul Politische Theorie
- d) Methoden empirischer Sozialforschung
- e) Wirtschaft und Politik
- f) Öffentliches Recht.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind:

a) die Großen Aufbaumodule

- aa) Großes Aufbaumodul Politische Systeme
- bb) Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen
- cc) Großes Aufbaumodul Politische Theorie,

von denen zwei zu wählen sind,

b) die Kleinen Aufbaumodule

- aa) Kleines Aufbaumodul Politische Systeme
- bb) Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen
- cc) Kleines Aufbaumodul Politische Theorie,

von denen eines so zu wählen ist, dass unter Berücksichtigung der Wahl nach Buchst. a) alle drei Gebiete (Politische Systeme, Internationale Beziehungen und Politische Theorie) abgedeckt sind - sowie

- c) Autokratien im Vergleich
 - d) Tätigkeit als Tutor und
 - e) Forschungsmodul,
- von denen eines zu wählen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4, Absatz 3 zu Absatz 5.

d) Absatz (alt 4) entfällt ersatzlos. Die Absätze (alt) 5 und 6 werden zu 6 und 7.

25. § 28 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe „acht Wochen“ durch „12 Wochen“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist jeweils die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ zu ersetzen, in Satz 4 die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 12 Abs. 4“.

26. Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 05.03.2007 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 09.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen